

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Staudernheim für das Haushaltsjahr 2022 vom 02.03.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2022
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.192.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.341.200 €
der Jahresfehlbetrag auf	-148.400 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	-105.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.924.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.687.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	-763.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	868.400 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr

2022

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	763.000 €
zusammen auf	763.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2022
- Grundsteuer A auf	330 v. H.
- Grundsteuer B auf	420 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Für die Haushaltsjahre **2022**
 beträgt die Hundesteuer, für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	42 €
- für den zweiten Hund	72 €
- für jeden weiteren Hund	102 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

entfällt

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

- zum 31.12.2020	2.548.992 €
- zum 31.12.2021	2.308.592 €
- zum 31.12.2022	2.160.192 €
- zum 31.12.2023	2.059.792 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn:

- a) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- b) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag gem. § 100 Abs. 4 i.V.m. § 98 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GemO liegt vor, wenn:

- c) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- d) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

§ 8 Deckungsfähigkeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 1 GemHVO (gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt) werden die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 u. 51, die Sach- u. Dienstleistungen, Kontengruppe 52 sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen der Kontengruppe 56 in den Teilhaushalten 1. u. 2 gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

10.000 €

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan /
Ortsgemeinde Staudernheim, den 02.03.2022 (Beschlussfassung)

Rolf Kehl
Ortsbürgermeister